



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Hundereglement

vom 29. September 2009

Gültig ab 1. Januar 2010

Hundereglement vom 29. September 2009

gültig ab 1. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung von Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Insbesondere sind sie verpflichtet auf Fussgänger und Radfahrer Rücksicht zu nehmen.

³Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

⁴Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- In Naturschutzgebieten
- bei Veranstaltungen jeder Art
- im Wald (gemäss kantonaler Gesetzgebung)
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sportanlagen
- Spielplätze
- Schulareal

- Friedhof
- Kulturland und Gartenanlagen
- Öffentliche Gebäude

ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.

§ 5 Verunreinigungen

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem und fremdem privaten Areal verpflichtet.

²Hundekotsäckchen sind bei den Robidogs an den Dorfeingängen vorhanden und können auf der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidogs verwendet werden.

³Es ist verboten Kotsäcke liegenzulassen.

C. Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises.

³Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Nachweis über einen Kurs für Hundehaltende erbringen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben.

⁴Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.

⁵In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

D. Gebühren

§ 8 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.

- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
 - c) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern für Impfausweis und Mikrochip-Nummer 20.00
 - d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter
- effektive Kosten

²Die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

³Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d ganz oder teilweise erlassen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht,

Strafen bis Fr. 1'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes

F. Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2010 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 256/2009 vom 8. September 2009 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. September 2009 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 162 vom 30. November 2009 genehmigt.